

Verwendungsgrundsätze

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung stellen die angeführten Verwendungsgrundsätze des OIB nationale technische Regelwerke für einzelne Produktgruppen der Baustoffliste ÖA dar.

Die [Verwendungsgrundsätze](#) für die Baustoffliste ÖA - Neufassung 2015 vom 15. August 2015 und für die 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA vom 15. März 2019 können kostenlos heruntergeladen werden.

Source URL: <https://www.oib.or.at/de/verwendungsgrunds%C3%A4tze-0>